



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20. Dezember 2016
Seite 1 von 12

Ministerpräsidentin

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Ministerium für Inneres und Kommunales

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Justizministerium

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirt-
schaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Minister für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Präsidentin des
Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

40025 Düsseldorf

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
IB 1 - 1700 - 3
IC 2 - P - 1 - 3 - 1

Frau Inge Bittner
Telefon 0211 4972-2449

Frau Simone Fahrenbach
Telefon 0211 4972-2407

Fax 0211 4972-2750

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Abteilungen II, III, IV, V und VI

Projektbüro Haushaltskonsolidierung

— im Hause

Gruppenleiter(-in), Referatsleiter(-innen),
Referenten(-innen) und Sachbearbeiter(-innen)
der Abteilung I

— Landeshauptkasse

im Hause

Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017

I. Vorbemerkung

Die Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2017 sind gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Abschnitt II dieses Schreibens enthält Vorschriften und Hinweise, die unmittelbar die obersten Landesbehörden betreffen. In der **Anlage 2 "Haushalts- und Wirtschaftsführung 2017 (HWf 2017)"** sind zur Erleichterung der Umsetzung alle Vorschriften und Hinweise zusammengefasst, die unmittelbar auch für den nachgeordneten Bereich gelten. Soweit die Besonderheiten der Geschäftsbereiche es erfordern, sind die Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Auf die ergänzenden Hinweise zu den Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen) vom

Die nachfolgenden Regelungen sowie die Vorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2017 (HWf 2017) gelten grundsätzlich auch für den Bereich der Landesbetriebe, Sondervermögen und Globalhaushalte.

II. Feststellung des Haushaltsplans 2017

1. Ausfertigung und Verkündung des Haushaltsgesetzes

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017 – HHG 2017) wurde am 15. Dezember 2016 von der Landesregierung ausgefertigt und wird am 23. Dezember 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes verkündet. Der Haushaltsplan wird Ihnen voraussichtlich Anfang März 2017 zugeleitet.

2. Abstimmung etwaiger Unstimmigkeiten

Der Ihnen vorliegende Entwurf des Haushaltsplans (Drucks. 16/12500) wurde aufgrund der Ergänzungsvorlage (Drucks. 16/13400) und der parlamentarischen Beratungen (Drucksachen 16/13500 bis 16/13507, 16/13509 bis 16/13516, 16/13520 sowie 16/13700) geändert. Ich bitte, etwaige Unstimmigkeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auszuräumen.

3. Verteilung der Haushaltsmittel, Bewirtschaftungsbefugnis (Nr. 1 VV zu § 34 LHO)

Ich bitte, den nachgeordneten Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs - unter Berücksichtigung der vom Landtag beschlossenen Änderungen - die erforderlichen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung freizugeben, soweit keine haushaltsrechtlichen Bestimmungen oder spezielle Bewirtschaftungsregelungen entgegenstehen.

Der Landesrechnungshof ist von der Verteilung der Haushaltsmittel in Kenntnis zu setzen, sofern er nicht allgemein oder im Einzelfall auf diese Unterrichtung verzichtet hat.

4. Minderausgaben in den Einzelplänen 01 bis 16 im Haushaltsjahr 2017 (ohne Minderausgaben bei Personalausgaben) sowie Minderausgabe im Einzelplan 20

In den Einzelplänen sind mit Ausnahme der Minderausgaben für Personalausgaben (siehe hierzu nachfolgende Tz. 10.2) folgende Minderausgaben enthalten:

- Minderausgaben bei sächl. Verwaltungsausgaben rd.	18,6 Mio. EUR
- Minderausgaben bei Gruppe 972 rd.	874,8 Mio. EUR
- davon:	
in den Einzelplänen	158,3 Mio. EUR
im Epl. 20	716,5 Mio. EUR.

4.1 Erwirtschaftung der in den Einzelplänen 01 bis 16 enthaltenen Globalen Minderausgaben bei den Gruppen 549 und 972:

Die auf die einzelnen Ressorts entfallenden Anteile an der Erwirtschaftung der Minderausgaben bei den Gruppen 549 und 972 sind bekannt. **Jedes Ressort hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Erwirtschaftung sicherstellen.** Die Minderausgaben bei sächlichen Verwaltungsausgaben (Gruppe 549) sind ausschließlich bei den Obergruppen 51 bis 54 zu erbringen, soweit nicht durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk Ausnahmen zugelassen sind.

Für die Minderausgaben bei Gruppe 972 gilt:

Die Ressorts haben die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben sicherzustellen. Einsparungen bei gesetzlich begründeten Ausgaben können für die Erwirtschaftung der ressortbezogenen Minderausgaben lediglich zu 50 v.H. herangezogen werden. Mögliche Einsparungen in diesen Bereichen müssen in dem o.a. Umfang zwingend reserviert werden, um die Minderausgaben im Epl. 20 zu erwirtschaften. Darüber hinaus dürfen auch Minderausgaben bei solchen Ansätzen, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüber stehen oder Minderausgaben bei Investitionen, für die zwingend Ausgabe-reste zu bilden sind, nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

4.2 Erwirtschaftung der im Einzelplan 20 enthaltenen Globalen Minderausgaben bei Gruppe 972 in Höhe von 716,5 Mio. EUR:

Auf besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben wird verzichtet. Auf die Regelungen in Tz. 4.1 für die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Epl. 20 wird hingewiesen.

5. Einnahmen mindernde oder Ausgaben erhöhende Maßnahmen

Seite 5 von 12

Regelungen und Maßnahmen (z.B. Programme und Planungen), die zu Einnahmenminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen meiner Einwilligung (§ 40 LHO). Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die zu Personalbedarfsfestlegungen führen.

6. Verfahren bei zusätzlichen Bau- und Mietausgaben

6.1 Bau- und Mietlistenverfahren 2017

Für neue Baumaßnahmen bzw. mieterhöhende Maßnahmen stehen im Haushaltsplan 2017 im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung, Kapitel 20 020 Titel 799 75) sowohl ein Baransatz in Höhe von 28 Mio. EUR als auch eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200 Mio. EUR zur Verfügung. Darüber hinaus sind bei Kapitel 20 020 Titel 634 75 bis zu 2 Mio. EUR für ggf. dem BLB NRW entstandene Planungskosten für Maßnahmen vorgesehen, die endgültig nicht realisiert werden.

Die Mittel für neue Baumaßnahmen bzw. mieterhöhende Maßnahmen werden auf der Grundlage einer noch herbeizuführenden Kabinettsentscheidung über mieterhöhende Maßnahmen bzw. Baumaßnahmen in die Einzelpläne umgesetzt. Zum Verfahren bei neuen Unterbringungsmaßnahmen im Haushaltsvollzug 2017 wird ein gesondertes Schreiben ergehen.

6.2 Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln für Mieten und Pachten

Um im Haushaltsvollzug auf unvorhergesehene Entwicklungen bei Mietbedarfen in einem verwaltungsökonomischen Verfahren reagieren zu können, wurde mit dem Haushalt 2011 im Einzelplan 20 ein neuer Titel 518 10 im Kapitel 20 020 (Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen) geschaffen, der in 2017 mit einem Betrag von 500.000 EUR dotiert ist. Der Verstärkungsansatz steht im Haushaltsvollzug für die Bereitstellung von Mitteln für die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen beim BLB NRW (Titel 518 04) und bei Dritten (Titel 518 01) zur Verfügung.

6.3 Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die Ressorts als Mieter

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmittelteilung vom 10.10.2007 zu den Mietverträgen des BLB NRW darauf hingewie-

sen, dass das Vermieter-Mieter-Modell nur dann zu Optimierungsprozessen führen könne, wenn die Rollen als Vermieter und Mieter auch wahrgenommen werden. Daraus ergibt sich:

- Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung erfordern, den Bedarf und mögliche günstigere Unterbringungsmöglichkeiten regelmäßig unter Berücksichtigung der Laufzeit und der Kündigungsmöglichkeit der laufenden Mietverträge zu überprüfen. Diese Aufgabe obliegt den Mietern (Resorts) und betrifft sowohl bestehende Mietverhältnisse als auch Neuunterbringungen.
In die Überprüfung sind alle Kostenfaktoren wie Kaltmiete, Betriebskosten, Umbau- und Herrichtungskosten, Umzugskosten sowie Kosten oder Einsparungen durch einen anderen Standort einzubeziehen.
- Die mit dem BLB NRW geschlossenen Mietverträge sind rechtzeitig vor einer (auch stillschweigenden) Vertragsverlängerung auch im Hinblick auf potentielle Fehler insbesondere bei der zugrunde gelegten Mietfläche zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Angaben im Mietvertrag bestehen.
- Bei der Ermittlung von Raumbedarfen sind die Auswirkungen von Stellenreduzierungen und Organisationsänderungen zu berücksichtigen.
- Der Grundsatzentscheid der Landesregierung zur effizienten und nachhaltigen Raumnutzung, veröffentlicht im Ministerialblatt am 8. Juli 2016 (MBL NRW. 2016 S. 444), ist zu beachten.

7. Haushaltsausgabereste

Die Regelungen zur Übertragung von Haushaltsresten werden Ihnen mit einem gesonderten Rundschreiben bekanntgegeben.

8. Verpflichtungsermächtigungen

Bis zur Entscheidung der Landesregierung über den Haushaltsentwurf 2018 dürfen Verpflichtungsermächtigungen **höchstens bis zu 50 v.H. des jeweiligen Ansatzes** der Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme innerhalb dieses Rahmens ist jedoch nur möglich, soweit die in der Mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Ansätze ausreichen, um die daraus entstehenden Verpflichtungen abzudecken. Diese Beschränkung

gilt nicht für Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 518 01, 518 04 sowie bei Großen Baumaßnahmen (Gruppe 712 ff. bzw. bei den Universitätsklinika Titel 891 20 und 891 30 und den Globalhaushalten der Hochschulen Titel 685 10), über deren Durchführung die Landesregierung auf der Basis der Miet-/Bauliste 2017 entscheiden wird. Über weitere Ausnahmen in Einzelfällen behalte ich mir die Entscheidung vor.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass mit der Erteilung einer verwaltungsrechtlichen Zusicherung (§ 38 VwVfG NRW) eine Verpflichtungsermächtigung als in Anspruch genommen gilt; die Haushaltsmittel sind durch eine Buchung im System HKR-TV entsprechend zu binden.

Die für den Einzelplan zuständigen Stellen melden dem Finanzministerium (Referat I B 1) den Stand der Verpflichtungen, die aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen (einschließlich überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen worden sind, nach beiliegendem Muster (**Anlage 1** - in zweifacher Ausfertigung -). Die nächste Meldung bitte ich, mir bis zum **15. Februar 2018** nach dem **Stand vom 31. Dezember 2017** vorzulegen.

Im Übrigen gelten die für die Ausgaben aufgestellten Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend (§ 34 Abs. 3 LHO). Zusätzlich bedarf die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen meiner Einwilligung, soweit die Höhe der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von gegenwärtig **5.000.000 €** (§ 38 Abs. 2 Satz 3 LHO, § 13 HHG) übersteigt.

9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

9.1 Voraussetzungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bedürfen gemäß Art. 85 LV i.V.m. § 37 LHO bzw. gemäß § 38 Abs.1 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs.1 Satz 2 LHO meiner Einwilligung. Die Einwilligung ist vor der Einleitung von Maßnahmen, die zu Mehrausgaben führen können, einzuholen.

Ich darf meine Einwilligung nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilen und wenn die Mehrausgaben im Einzelfall den im Haushaltsgesetz bestimmten Betrag nicht überschreiten oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung ge-

stellt werden. Bei der Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzungen für meine Einwilligung werde ich den strengen Maßstab der Rechtsprechung anlegen (BVerfG E 45, S. 1 ff.; VerfGH 1/91 vom 28. Januar 1992, NWWBI 1992, 129 und VerfGH 19/92 vom 3. Mai 1994, NWWBI 1994, 296).

Nachdrücklich weise ich darauf hin, dass ein Bedürfnis nur dann unabweisbar ist, wenn die unvorhergesehene Ausgabe sachlich unbedingt notwendig und zeitlich nicht aufschiebbar ist. Für die Ausübung meines Notbewilligungsrechts gemäß Art. 85 LV i.V.m. § 37 LHO müssen demnach nicht nur sachliche Gründe vorliegen, vielmehr haben zeitliche Gesichtspunkte eine gleich große Bedeutung.

Zur Vermeidung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sind die veranschlagten Ausgaben im Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme nochmals auf ihre sachliche und zeitliche Notwendigkeit und ihren Umfang zu überprüfen. Durch rechtzeitig eigenständig zu bildende Bewirtschaftungsreserven ist Vorsorge für evtl. später notwendig werdende Mehrbelastungen zu treffen.

9.2 Verfahren

Für die Anträge auf üpl./apl. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind ausnahmslos die Muster zu Nr. 1.4 der VV zu § 37 LHO bzw. Nr. 2.3 der VV zu § 38 LHO zu verwenden.

Im Antrag sind anzugeben:

- wann das unvorhergesehene Bedürfnis im jeweiligen Fachressort bekannt geworden ist;
- bei gesetzlicher/rechtlicher Verpflichtung die entsprechende Vorschrift bzw. der Vertrag oder aus welchen anderen Gründen das Land verpflichtet ist;
- aus welchen Gründen die Zahlung oder das Eingehen der Verpflichtung nicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben oder bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes zurückgestellt werden kann, unter Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt die Zahlung bzw. Festlegung spätestens erfolgen muss;
- dass der Mehrbedarf der Höhe nach ermittelt worden ist und alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, HHG, Haushaltsvermerke) geprüft und genutzt worden sind;
- ob Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

9.3 Einsparungen an anderer Stelle

Zur Deckung der beabsichtigten Mehrausgaben sind in jedem Falle Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans anzubieten und bereits mit dem Antrag nach Kapitel und Titel zu bezeichnen.

Bei den angebotenen Einsparungen können zwangsläufige Minderausgaben, die sich etwa bei gesetzlich begründeten Ausgaben ergeben, grundsätzlich nicht als Deckung für über- und außerplanmäßige Ausgaben anerkannt werden.

Die Deckung ist grundsätzlich durch Einsparung bei ähnlichen oder verwandten Ausgaben zu erbringen. Minderausgaben bei den Personalausgaben (HGr. 4) scheiden als Deckung von Mehrausgaben bei den Hauptgruppen 5 bis 9 aus. Minderausgaben bei übertragenen Ausgaben (Ausgabereste) dürfen als Einsparung nicht herangezogen werden.

Die Heranziehung von Mehreinnahmen ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Mehreinnahmen und Mehrausgaben voraus.

9.4 Vorgriffe

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe). Auf Nr. 2 VV zu § 37 LHO wird hingewiesen.

10. Personalhaushalt

Hinsichtlich der Umsetzung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes sowie des gemeinsamen Entschließungsantrages der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 29.06.2016 „Gut aufgestellt in die Zukunft - Für eine moderne und effektive Finanzverwaltung“ gebe ich folgende allgemeinen Hinweise:

- Mit den neu eingefügten §§ 6a, 6 Abs. 1 Satz 4 HHG werden die materiellen Änderungsnotwendigkeiten zur Umsetzung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14.06.2016 vollzogen. Das am 14.12.2016 in den Landtag eingebrachte Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften wird voraussichtlich erst im Jahresverlauf 2017 verabschiedet werden. Die im Gesetz enthaltenen weiteren materiellen Änderungen werden dann im Haushaltsvollzug 2017 gemäß § 6 Abs. 11 HHG haushaltsmäßig im Erlasswege umgesetzt.

- Mit dem oben bezeichneten gemeinsamen Entschließungsantrag ist beabsichtigt, Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen gemäß § 6 Abs. 6 HHG bereits ab dem 01.07. des Jahres erteilen zu können. Es ist daher vorgesehen, den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages spätestens in seiner letzten Sitzung vor der Landtagswahl um Einwilligung zur Erteilung von Einstellungszusagen zu bitten. Hierzu wird Ihnen kurzfristig ein gesondertes Schreiben zugehen.

10.1 Personalausgabenbudgetierung

Die Personalausgaben sind weitestgehend budgetiert. Daher können die Personalausgabenbudgets unter Beachtung der §§ 6, 6a, 6b, 7 und 9 HHG (im Rahmen der Stellenpläne und unter konsequenter Ausnutzung der Deckungsfähigkeiten) frei bewirtschaftet werden. Meine Einwilligung gemäß Nr. 2.3.4 VV zu § 49 LHO gilt generell als erteilt.

Die Stellenpläne können - unter Anwendung der §§ 6, 6a und 6b HHG - nur in den Grenzen des jeweiligen Budgets in Anspruch genommen werden. Eine Besetzung freier Stellen darf daher solange nicht erfolgen, wie diese zu einer Überschreitung des kapitelbezogenen Budgets führen könnte.

Die Beauftragten für den Haushalt der Einzelpläne haben die Einhaltung der Personalausgabenbudgets sowie die Erwirtschaftung der Minderausgaben durch geeignete interne Maßnahmen und deren fortlaufende Kontrolle sicherzustellen. Lassen die Budgethochrechnungen eine Überschreitung erwarten, so haben die Beauftragten für den Haushalt aktiv auf die Einhaltung der Haushaltsansätze hinzuwirken. Auf die Deckungsfähigkeiten des § 7 Abs. 1 HHG weise ich hin. Im Falle einer durch Haushaltsvermerk festgelegten Deckungsfähigkeit besteht ein Anwendungsvorrang gegenüber der allgemeinen Regelung des § 7 Abs. 1 HHG. Sollte es trotz aller Bewirtschaftungsmaßnahmen ausnahmsweise zu einer Budgetüberschreitung – nach Ausnutzung aller Deckungskreise – kommen, vermindern die Mehrausgaben das Personalausgabenbudget des Folgejahres. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Finanzministerium hiervon Ausnahmen zulassen (§ 37 Abs. 6 LHO).

10.2 Minderausgaben für Personalausgaben (Gruppe 462) in den Einzelplänen (ohne Einzelplan 20) im Haushaltsjahr 2017

In den Einzelplänen 04, und 06 sind Minderausgaben für Personalausgaben (Gruppe 462) in Höhe von insgesamt 2.654.400 Euro zu erwirtschaften. Die Erwirtschaftung der Minderausgaben ist aufgrund der Haushaltslage zwingend geboten. Ist die Erbringung der Minder-

ausgaben nicht durch Personalfluktuatation sichergestellt, sind andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

10.3 Minderausgaben für Personalausgaben (Gruppe 462) im Einzelplan 20 im Haushaltsjahr 2017

Auf besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben bei Gruppe 462 im Einzelplan 20 in Höhe von 105 Mio. Euro wird gegenwärtig verzichtet.

10.4 Verstärkung der Personalausgaben aus dem Einzelplan 20

Soweit die Personalausgabeneinzelbudgets in Folge etwaiger Besoldungs- und Tariferhöhungen 2017 überschritten werden, können sie auf Antrag aus dem Einzelplan 20 Ansatz erhöhend verstärkt werden. Gleiches gilt für Globalhaushalte sowie Landesbetriebe.

11. Berichtswesen

Ihre Meldungen bitte ich mir möglichst auch per E-Mail zuzuleiten.

Folgende Meldungen **zum Stichtag 31. Dezember 2017** bitte ich, mir **bis zum 15. Februar 2018** zu übersenden:

- a) Zahl der im Haushaltsvollzug 2017 realisierten kw-Vermerke nach Muster 1.
- b) Zahl der im Kalenderjahr 2017 neu begründeten Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach Muster 2.
- c) Zahl der im Kalenderjahr 2017 bestehenden Leiharbeitsverhältnisse nach Muster 3 sowie
- d) Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse zum Stichtag 31.12.2017 nach Muster 4.

Zu den Mustern 3 und 4 sind ergänzende Erläuterungen beigefügt.

12. Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens nach § 25 HHG

Budgeteinheiten im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 HHG haben eine Jahresvermögensrechnung, eine Jahreserfolgsrechnung sowie einen Jahresproduktbericht zu erstellen. Rückstellungen sind nicht zu bil-

den. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium können Ausnahmen zugelassen werden.

Seite 12 von 12

Hinweis:

Die o.a. Mustermeldebögen stehen im Landesintranet im Geschäftsbereich des Finanzministeriums unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://lv.fm.nrw.de>.

Die im Excel-Format zur Verfügung stehenden Mustermeldebögen bieten eine direkte Eingabe und Verarbeitung der zu meldenden Daten; eine entsprechende Nutzung und Weiterleitung dieser Tabellen wird angeraten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen

- Anlage 1 Stand der Verpflichtungsermächtigungen – Termin **15. Februar 2018**
- Anlage 2 Haushalts- und Wirtschaftsführung 2017 – HWf 2017
- Anlage 2.1 Allgemeine Grundsätze für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln
- Anlage 2.2 Ergänzende Hinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen) vom 25.07.2014 – IC2-0013-3.1 – für den Haushaltsvollzug
- Muster 1 Meldung im Haushaltsvollzug realisierter kw-Vermerke
- Muster 2 Meldung zur Inanspruchnahme der Altersteilzeit
- Muster 3 Meldung der Leiharbeitsverhältnisse
- Muster 4 Meldung der befristeten Beschäftigungsverhältnisse
 - Zu Muster 3 und 4:
 - Hinweise zu den Leiharbeitsverhältnissen und befristeten Beschäftigungsverhältnisse
 - Zu Muster 4:
 - § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse (Gesetzestext)

Übersicht über den Stand der Verpflichtungen

Kapitel Titel	Gesamtverpflichtung am 31.12.2017	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 2) werden fällig:						Folgejahre
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	
1	2	3	4	5	6	7	8	

Haushalts- und Wirtschaftsführung
im Haushaltsjahr 2017
(HWf 2017)

- Inhaltsverzeichnis -

A Allgemeines

Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften

B Ausgaben (ohne Personalausgaben)

1. Allgemeines

- 1.1 Grundsatz sparsamer Mittelbewirtschaftung
- 1.2 Steuerung der Zahlungsverpflichtungen
- 1.3 Inanspruchnahme übertragbarer Ausgabereste
- 1.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben

2. Sächliche Verwaltungsausgaben

- 2.1 Deckungsfähigkeit (§ 10 Abs. 1 HHG)
- 2.2 Bewirtschaftung der Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen

3. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Zuwendungen)

C Personalausgaben, Planstellen- und Stellenbewirtschaftung

- 1. Verbindlichkeit von Planstellen, § 6 Abs. 1 HHG
- 2. Verbindlichkeit von Stellen, §§ 6 Abs. 2 und 3 HHG
- 3. Abordnungen/Zuweisungen

- 3.1 Grundsatz
- 3.2 Ausnahmen/generelle Einwilligung

- 4. Leerstellen, § 6 Abs. 5 HHG

- 5. Befristete Arbeitsverhältnisse

- 6. Deckungsfähigkeiten, § 7 Abs. 1 HHG

- 7. Realisierung von kw-Vermerken
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 kw-Vermerke „zum“
 - 7.3 Konkurrenz von kw-Vermerken
 - 7.4 Nutzung von Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken

- 8. Behandlung von besonderen Arbeitszeitregelungen (Teilzeitbeschäftigung) und Beurlaubungen
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Altersteilzeit (ATZ)
 - 8.3 Familienpflegezeit
 - 8.4 Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen bei Teilzeitbeschäftigung und unterschiedlicher regelmäßiger Arbeitszeit

A **Allgemeines**

Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Haushaltsgesetz 2017 und dem Haushaltsplan 2017 in der vom Landtag verabschiedeten Fassung. Daneben sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Landeshaushaltsordnung, die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des Finanzministeriums vom 30.09.2003 – I 1 – 0125 – 3 - / - I 3 – 0079 – 0.2 -, zuletzt geändert durch RdErl. des Finanzministeriums vom 24.09.2007 – I C 1 - 0079 - 0.2 - SMBl. NRW. 631), die

nachstehenden Vorschriften und Hinweise sowie die ergänzenden Vorschriften der jeweiligen obersten Landesbehörde zu beachten.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 – VerfGH 11/10 – zur Unzulässigkeit einer einfachgesetzlichen Beschränkung des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs gemäß Artikel 86 der Landesverfassung – bereits mit dem Haushaltsgesetz 2012 die dort in § 29 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes enthaltende Verkürzung des Prüfungsmaßstabs aufgehoben wurde. Damit ergibt sich das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bezüglich der fachbezogenen Pauschale entsprechend der allgemeinen Regelung des § 91 Abs. 1 Nr. 3 LHO.

Bei einem Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Vorschriften ist zu prüfen, ob die verantwortlichen Bediensteten für den eingetretenen Schaden nach beamten- oder arbeitsrechtlichen Grundsätzen haften. Erforderlichenfalls ist aktenkundig zu machen, ob der Überwachungspflicht Genüge getan wurde.

B Ausgaben (ohne Personalausgaben)

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz sparsamer Mittelbewirtschaftung

Die Ausgabemittel sind unter Berücksichtigung der notwendigen Einsparungen so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller im Laufe des Haushaltsjahres erforderlichen Ausgaben ausreichen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 LHO). Rechtliche Verpflichtungen des Landes sind pünktlich zu erfüllen; das grundsätzliche Verbot von Vorleistungen nach § 56 Abs. 1 LHO ist zu beachten (siehe hierzu RdErl. des Finanzministeriums vom 22.05.2003 – I 1 – 0034 – 3.1 – SMBl. NRW. 631). Auf die Vorsorge für etwaige Nachforderungen gemäß Nr. 1.7 VV zu § 34 LHO wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Bei allen finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 LHO). Auf die Hinweise zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Ergänzende Erläuterungen zu Nr. 2.3 VV zu § 7 LHO –, RdErl. des Finanzministeriums vom 11.12.2003 – n.v. – I 1 – 0007 – 4.1 / I 2 – 1510 – 2 –, aufgenommen in das Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 631 der SMBl. NRW.) und auf die Hinweise zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei Öffentlich-Privaten Partnerschaften -

ÖPP - (RdErl. des Finanzministeriums vom 04.09.2007 – n.v. - I C 2 – 0007 – 4.1 / I C 2 – 0007 - 4.2 -, aufgenommen in das Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 631 der SMBl. NRW.) wird hingewiesen. Die beiden Runderlasse stehen im Landesintranet (Geschäftsbereich des Finanzministeriums unter „weitere Angebote → Haushalt) zur Verfügung (<http://Lv.fm.nrw.de>). Besondere Bedeutung kommt hierbei der Prüfung der grundsätzlichen Eignung eines Vorhabens als ÖPP-Projekt zu. Das Ergebnis dieser Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

1.2 Steuerung der Zahlungsverpflichtungen

Maßnahmen, die zu Auszahlungsverpflichtungen führen, sind möglichst so zu steuern, dass sie nach dem 17. eines Monats zu erfüllen sind.

1.3 Inanspruchnahme übertragbarer Ausgabereste

Vor der allgemeinen Freigabe der in das Haushaltsjahr 2017 übertragenen Ausgabereste für den jeweiligen Einzelplan dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus diesen Mitteln nur mit Einwilligung des Finanzministeriums eingegangen werden.

1.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben

Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben dürfen nur insoweit geleistet werden, als hierfür Mittel Dritter zugesagt und entsprechende Komplementärmittel bereitgestellt sind. Für die Mittelbewirtschaftung im Rahmen von EU-Programmen gelten die in den Einzelplänen ausgebrachten Vermerke. Verringert ein Drittmittelgeber seinen Anteil betragsmäßig, so sind die entsprechenden Landesmittel im jeweiligen Verhältnis zu kürzen.

2. Sächliche Verwaltungsausgaben

2.1 Deckungsfähigkeit (§ 10 Abs. 1 HHG)

Wegen der einzelplanspezifischen Besonderheiten wird auf eine allgemeine Regelung der Deckungsfähigkeit nach § 10 Abs. 1 HHG verzichtet.

2.2 Bewirtschaftung der Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen

Bei der Bewirtschaftung der im Haushaltsplan 2017 veranschlagten Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen des Landes ist die mit Rundschreiben des Finanzministers vom 28. März 2002 - I 1 - 0270 - 1 – bekannt gegebene Neufassung der Allgemeinen Grundsätze für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln zu beachten. Diese Grundsätze gelten auch für die zentral veranschlagten Mittel für nachgeordnete Dienststellen und Einrichtungen. Eine aktualisierte Fassung der meinem o.a. Schreiben beigefügten Bewirtschaftungsgrundsätze für Verfügungsmittel ist als Anlage 2.1 beigefügt.

3. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Zuwendungen)

Aufgrund der weiterhin bestehenden Konsolidierungsnotwendigkeiten im Landeshaushalt ist es erforderlich, im Zuwendungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass bei Empfängerinnen und Empfängern institutioneller Förderung oder sich wiederholender Projektförderung nicht der Anschein erweckt wird, sie könnten sich nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes auf einen Rechtsanspruch gegenüber dem Land berufen. Daher ist jeder Zuwendungsbescheid um folgenden - ggf. dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden - Hinweis zu ergänzen:

"Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltsslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen. "

Bei der Bewilligung von Zuwendungen ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bei der Verwendung der zugewendeten Mittel die gleichen Grundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) beachten wie die Landesverwaltung.

Die Grundsätze der Kfz-Richtlinien des Landes für die Beschaffung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen sind für den Bereich der institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sinngemäß anzuwenden. Die entsprechende Anwendung der Richtlinien ist den institutionell geförderten Einrichtungen bei

Bewilligung der Zuwendung durch Aufnahme einer besonderen Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen.

Auf das sog. Besserstellungsverbot des § 28 Abs. 2 HHG, wonach Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger keinen Spielraum für Regelungen haben, die zu einer Besserstellung ihrer Beschäftigten gegenüber vergleichbaren Beschäftigten des öffentlichen Dienstes führen, wird hingewiesen.

C Personalausgaben, Planstellen- und Stellenbewirtschaftung

Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Planstellen und Stellen als auch für Planstellen- und Stellenanteile. Sie sind bei Landesbetrieben, Sondervermögen und Globalhaushalten (Hochschulen, die nicht unter das Hochschulfreiheitsgesetz fallen) entsprechend anzuwenden.

Personalausgaben sind – unabhängig von der Stellenführung – zu Lasten des Titels zu buchen, der dem Beschäftigungsverhältnis entspricht. (Beispiel: Wird eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer auf einer Planstelle geführt, ist das Entgelt zu Lasten des Titels 428 01 zu buchen.)

1. Verbindlichkeit von Planstellen, § 6 Abs. 1 HHG

Innerhalb eines Budgets (Kapitel oder Titelgruppe) dürfen 10 Prozent der im Haushalt ausgebrachten Planstellen einschl. der Altersteilzeitplanstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Besoldungsgruppe umgewandelt werden. Die 10-Prozent-Grenze gilt für jede Besoldungsgruppe getrennt. Umwandlungen in Planstellen einer höheren Laufbahngruppe sind nicht zulässig. Auch sind Hebungen in die Besoldungsgruppe A 13 Einstiegsamt und Hebungen aus der Besoldungsgruppe A 13 Beförderungssamt im Rahmen der 10-Prozent-Regelung nicht zulässig (§ 6 Abs. 1 Satz 4 neu). Die Planstellen der B-Besoldung sind der Laufbahngruppe 2 zuzurechnen; die Planstellen der R- und W-Besoldung sind für die Anwendung der 10-Prozent-Regelung als gesonderte Laufbahngruppen zu behandeln. Landes- und bundesrechtliche Regelungen sind zu beachten.

Bei der Berechnung der 10-Prozent-Grenze sind Planstellenbruchteile kaufmännisch zu runden.

Falls die Planstellen der höheren Besoldungsgruppen auch im Folgehaushalt benötigt werden, sind die Umwandlungen bei der Aufstellung des nächsten Haushaltes nachzuvollziehen. Die Umwandlungen dürfen weder im laufenden noch in folgenden Haushalten zu Budgeterhöhungen führen.

Eine freie und besetzbare Planstelle darf mit einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer der vergleichbaren oder einer niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden (Nr. 4 VV zu § 49 LHO). Für die Anwendung der Nr. 4 VV zu § 49 LHO gelten für haushaltsrechtliche Zwecke die nachfolgenden Vergleichbarkeiten. Der Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Sind für einzelne Verwaltungsbereiche gesonderte Vergleichbarkeitsregelungen getroffen worden (z.B. Lehrerbereich), sind diese zu beachten.

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe Neueinstellungen ab 11/2006)	Entgeltgruppe (Übergeleiteter Bestand)
Laufbahngruppe 2		
A 16	-	E 15 Ü
A 15	E 15	E 15
A 14	-	E 15
A 13 Einstiegsamt	E 14, E 13	E 14, E 13 Ü
A 13 Beförderungsamtsamt	-	E 13
A 12	E 12	E 12
A 11	E 11	E 11
A 10	E 10	E 10
A 9 Einstiegsamt	E 9	E 9
Laufbahngruppe 1		
A 9 Beförderungsamtsamt	"kleine E 9"	E 9
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6	E 5, E 4	E 5, E 4
A 5	E 3	E 3

2. Verbindlichkeit von Stellen, §§ 6 Abs. 2 und 3 HHG

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nur hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich (§ 6 Abs. 2 HHG). Die Wertigkeiten sind im Rahmen des Budgets freigegeben. Falls im Folgehaushalt aufgrund der im Vollzug vorgenommenen Höhergruppierungen Stellen höherer Wertigkeit benötigt werden, sind diese bei der Aufstellung des nächsten Haushaltes auszubringen.

Stellen für Auszubildende sowie Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind auch hinsichtlich ihrer Gesamtstellenzahl nicht verbindlich. Somit können bei Bedarf - im Rahmen des Budgets - im Vollzug zusätzliche Stellen eingerichtet werden. Auf § 48 Satz 2 LHO wird hingewiesen.

Höhergruppierungen sowie neue Stellen für Auszubildende dürfen weder im laufenden noch in folgenden Haushalten zu Budgeterhöhungen führen.

Werden in ausgegliederten Bereichen (Landesbetrieben, Sondervermögen oder Globalhaushalten) zusätzliche Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet, die durch Mehreinnahmen bedingt sind, sind die Stellen mit kw-Vermerken zu versehen, die wirksam werden, soweit die Mehreinnahmen entfallen (§ 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 HHG).

3. Abordnungen/Zuweisungen

3.1 Grundsatz

Eine Überschreitung der Stellenzahlen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 HHG darf nur in Betracht gezogen werden, wenn der Personalmehrbedarf unvorhergesehen und unabweisbar ist. Kapitelübergreifende Abordnungen, für die im aufnehmenden Kapitel keine freien und besetzbaren Planstellen oder etatisierten Abordnungsstellen vorhanden sind und deren Abordnungszeit über zwei Monate hinausreicht (Nr. 2.1.4 VV zu § 50 LHO), bedürfen meiner Zustimmung. Der Personalmehrbedarf, der durch die Abordnung gedeckt werden soll, ist zu begründen. Hinsichtlich der Ausnahmen verweise ich auf die Nr. 3.2.

Werden abgeordnete Beamtinnen und Beamte bei der übernehmenden Verwaltung auf einer entsprechenden freien und besetzbaren Planstelle geführt, kann die bisheri-

ge Planstelle uneingeschränkt genutzt werden, weil eine Doppelbezahlung von Bezügen zu Lasten einer Planstelle nicht vorliegt.

Werden neue kw-Vermerke ausgebracht, sind bestehende Abordnungen - unabhängig von ihrer ursprünglichen Befristung - auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der kw-Vermerke zu befristen.

Der Grundsatz der Personalausgabenbudgetierung, wonach alle Personalausgaben – grundsätzlich auch unvorhergesehene - aus dem einmal festgelegten Budget zu erwirtschaften sind, gilt auch bei Abordnungen. Eine Ausnahme davon ist unter besonderen Voraussetzungen nach Nr. 3 Satz 2 VV zu § 50 LHO möglich; die Bezüge während der Abordnung werden danach weiter von der abordnenden Stelle getragen. Um dem Grundsatz der Budgetierung Rechnung zu tragen, sind an Ausnahmen strenge Maßstäbe anzulegen.

Bei Zuweisungen von Beamtinnen und Beamten ist entsprechend zu verfahren. Hinsichtlich der Tätigkeit von Beschäftigten des Landes bei internationalen Organisationen und Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft wird auf den Gem. RdErl. des Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 5.10.1992, zuletzt geändert durch Gem. RdErl. der vorgenannten Ressorts vom 26.01.2006, (SMBI. NRW. 203033) sowie die Bekanntgabe der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.05.2011 (MBI. NRW. Ausgabe 2011 Nr. 18 vom 29.07.2011, Seiten 245 bis 254) verwiesen.

Bei Abordnungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelten die Regelungen für Abordnungen von Beamtinnen und Beamten entsprechend.

Zur Zahlung und zum budgetmäßigen Nachweis der Bezüge verweise ich auf Nr. 2 VV zu § 50 LHO.

3.2 Ausnahmen/generelle Einwilligung

Die Überschreitung der Stellenzahlen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 HHG ist für folgende Fälle zulässig, soweit im aufnehmenden Kapitel keine freien und besetzbaren Planstellen oder etatisierten Abordnungsstellen vorhanden sind und deren Abordnungszeit über zwei Monate hinausreicht:

- Abordnungen zur Unterstützung bei der Unterbringung, Betreuung, Zuweisung und Integration von Flüchtlingen,

- Abordnungen zu Aus- und Fortbildungszwecken sowie zur Personalentwicklung, insbesondere zur Erfüllung laufbahnrechtlicher Voraussetzungen,
- Abordnungen im Rahmen des Projektes Vorfahrt für Weiterbeschäftigung sowie
- Abordnungen vom Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen Münster an das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste.

Insoweit erteile ich meine generelle Einwilligung. Darüber hinaus wird gemäß Nr. 3 Satz 2 VV zu § 50 LHO generell zugelassen, dass die Bezüge in den vorgenannten Fällen während der Abordnung weiter von der abordnenden Stelle getragen werden können.

4. Leerstellen, § 6 Abs. 5 HHG

Unter den in § 6 Abs. 5 HHG genannten Voraussetzungen steht die Einrichtung von Leerstellen im Ermessen der Ressorts. Auf die mit dem HHG 2017 neu aufgenommene Möglichkeit der Leerstelleneinrichtung bei einer Rente auf Zeit weise ich hin (§ 6 Abs. 5 Nr. 4 HHG). Im Zuge der Bewirtschaftung ist sicherzustellen, dass bei Ende der Beurlaubung/Zuweisung genügend besetzbare Planstellen und Stellen in entsprechender Wertigkeit zur Verfügung stehen. Eventuelle Mehrbelastungen aufgrund der Rückkehr von Leerstelleninhaberinnen/-inhabern sind im Budget aufzufangen.

5. Befristete Arbeitsverhältnisse

Bei Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist in jedem Fall sicherzustellen, dass dieses keine individualrechtlichen Ansprüche auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet.

6. Deckungsfähigkeiten, § 7 Abs. 1 HHG

Personalausgaben einer Titelgruppe, in denen die Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben anderer Hauptgruppen sind, dürfen die Personalausgaben des Stammkapitels nur insoweit verstärken, als der planmäßige Ansatz der Personalausgaben in der Titelgruppe nicht benötigt wird.

7. Realisierung von kw-Vermerken

7.1 Allgemeines

Die Realisierung von kw-Vermerken hat unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu erfolgen. Kw-Vermerke sind zu realisieren, wenn Planstellen oder Stellen frei werden. Die Planstellen und Stellen entfallen mit Freiwerden im entsprechenden Umfang und können damit nicht wieder besetzt werden (§ 47 LHO).

Eine Planstelle/ein Planstellenanteil oder Stelle/Stellenanteil ist dann als freiwerdend anzusehen, wenn

- der/die bisherige Stelleninhaber/in
 - aus dem Landesdienst ausscheidet (z.B. durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, durch Entlassung, Tod),
 - seine/ihre Arbeitszeit aufgrund von §§ 63 bis 67 LBG (§§ 7, 9 oder 10 LRiStAG) oder entsprechender tarifvertraglicher Regelung (§ 11 TV-L) vorübergehend ermäßigt,
 - seine/ihre Arbeitszeit ohne Beurlaubungsgrund endgültig ermäßigt,
- die Planstelle/Stelle durch Versetzung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers innerhalb der Landesverwaltung oder durch eine haushaltstechnische Umbuchung frei wird oder
- eine Stellenbesetzung nach Übernahme der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers auf eine Leerstelle zulässig ist.

Planstellen und Stellen, die im Laufe eines Monats frei werden, sind als mit Monatsende frei geworden zu behandeln.

7.2 kw-Vermerke „zum“

Ein kw-Vermerk „zum“ (z.B. „kw zum 31.12.2017“) führt zwangsläufig zum Wegfall der Stelle mit Erreichen des Datums. Es ist rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass für die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber eine andere Stelle fristgerecht zur Verfügung steht.

7.3 Konkurrenz von kw-Vermerken

Kw-Vermerke sind in der Reihenfolge ihrer Fälligkeiten zu realisieren (z.B. kw-Vermerke ab 01.01.2017 vor kw-Vermerken zum 31.12.2017).

Bei kw-Vermerken mit gleichen Fälligkeiten sind kapitelbezogen ausgebrachte kw-Vermerke vor den für den gesamten Einzelplan global ausgebrachten kw-Vermerken (z.B. im Kapitel 020) zu realisieren.

7.4 Nutzung von Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken

Planstellen und Stellen, die mit noch nicht fälligen kw-Vermerken versehen sind, können – unter Beachtung der sonstigen Regelungen des § 6 HHG – im Rahmen des Budgets noch befristet genutzt werden, wenn sie vor Erreichen der Befristung des kw-Vermerks frei werden.

Durch Bewirtschaftungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die mit kw-Vermerken belasteten Planstellen und Stellen nur bis zum Fälligkeitszeitpunkt der kw-Vermerke genutzt werden.

8. **Behandlung von besonderen Arbeitszeitregelungen (Teilzeitbeschäftigung) und Beurlaubungen**

8.1 Allgemeines

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung (vgl. §§ 63 bis 67, 70 LBG, §§ 7 bis 10 LRiS-taG sowie entsprechende tarifvertragliche Regelungen) dürfen nicht zur Ausweitung des Stellenplans führen.

8.2 Altersteilzeit (ATZ)

Im Beamtenbereich kann ATZ weiterhin außerhalb des Lehrerbereiches nur in Verbindung mit der Realisierung von kw-Vermerken gewährt werden. Für den Lehrerbereich gelten – wie bisher - gesonderte Regelungen.

Im Falle der Beförderung einer Beamtin/eines Beamten, die/der auf einer Altersteilzeitplanstelle geführt wird, kann die Altersteilzeitplanstelle in die erforderliche Wertigkeit gehoben werden. Zur Vermeidung einer möglichen Ausweitung der Beförde-

rungsmöglichkeiten ist die Wiederbesetzung der Beförderungsstelle im Stellenplan nur unterwertig zulässig.

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit des Beginns der Altersteilzeitarbeit bereits **zum 31.12.2009 ausgelaufen**.

8.3 Familienpflegezeit

Die Gewährung von Familienpflegezeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) sowie für Beamtinnen und Beamte nach § 67 LBG darf weder zu einer Überschreitung des Personalausgabenbudgets noch zur Ausweitung des Stellenplans führen.

Der durch die Inanspruchnahme von Familienpflegezeit zeitlich befristet frei werdende Stellenanteil kann daher nicht für eine Nachbesetzung genutzt werden. Damit wird die haushaltsneutrale Umsetzung der Familienpflegezeit gesichert und eine mögliche Ausweitung des Stellenplans vermieden.

Die im Arbeitnehmerbereich nach § 3 Abs. 1 FPfZG eröffnete Möglichkeit der Aufnahme eines zinslosen Darlehens beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben wird vom Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen, da sie den haushaltsrechtlichen Regelungen widerspricht, wonach allein der Finanzminister zur Aufnahme von Krediten ermächtigt ist.

8.4 Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen bei Teilzeitbeschäftigung und unterschiedlicher regelmäßiger Arbeitszeit

Seit dem Haushaltsjahr 2004 gelten für die Beschäftigten des Landes unterschiedliche Arbeitszeitregelungen. Dabei ist für die Besetzung von Planstellen und Stellen allein maßgebend das Verhältnis der tatsächlich von der/dem Beschäftigten zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit zur für sie/ihn individuell geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend den allgemeinen Arbeitszeitregelungen (AZVO, Tarifvertrag). Eine Aufteilung einer Planstelle oder Stelle nach Wochenarbeitsstunden entsprechend dem Maßstab der individuellen Arbeitszeitverpflichtung der/des jeweiligen Stelleninhaberin/Stelleninhabers findet nicht statt. Die für die Festlegung der individuellen Arbeitszeitverpflichtung maßgebenden Faktoren wie Beschäftigungsstatus, Alter usw. bleiben für die Stellenbesetzung unberücksichtigt.

Allgemeine Grundsätze für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln

(bekannt gegeben durch Erlass des Finanzministeriums NRW
vom 28. März 2002 – I 1 – 0270-1)

Im Landshaushalt werden bei den Titeln der Gruppe 529 Mittel ohne Angabe eines Verwendungszwecks (Verfügungsmittel) veranschlagt, deren Höhe jährlich durch den Haushaltsplan festgelegt wird.

Da es sich bei diesen Mitteln um öffentliche Mittel handelt, ist für ihre Bewirtschaftung neben der strikten Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Landesverfassung, der Landshaushaltsordnung mit ihren Verwaltungsvorschriften und der Haushaltsgesetze die politische und persönliche Verantwortung der oder des Verfügungsberechtigten gefordert. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung der Frage, ob die Ausgabe im dienstlichen Interesse erforderlich ist.

Unbeschadet weiterer Rechtsgrundsätze und spezieller Verwaltungsanordnungen sind daneben folgende Kriterien zu beachten:

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Zulässigkeit der Ausgaben richtet sich danach, ob sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes notwendig sind (siehe § 6 LHO). Zu den Aufgaben des Landes gehört die Repräsentation des Landes und seiner Verwaltung nach außen und innen.

Bei der Bewirtschaftung von Mitteln zur Verfügung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags, der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der stellvertretenden Ministerpräsidentin oder des stellvertretenden Ministerpräsidenten und der Ministerinnen oder Minister können sich Ausgaben aus der besonderen Stellung der Verfügungsbefugten als Mitglieder der Landesregierung und als Politikerinnen oder Politiker in der parlamentarischen Demokratie ergeben. Diesem Gesichtspunkt entspricht auch die unterschiedliche Höhe der veranschlagten Verfügungsmittel.

- 1.2 Die Leistung der Ausgaben unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der oder des Verfügungsbefugten. Die Leistung ist insbesondere nicht zulässig für rein persönliche Zwecke, für Zwecke der Parteienfinanzierung sowie für die Finanzierung von Maßnahmen, deren Finanzierung in den Haushaltsberatungen abgelehnt wurde.
- 1.3 Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu bewirtschaften (§§ 7 Abs. 1, 34 Abs. 2 LHO). Der Aufwand darf nicht höher sein, als es der angestrebte Zweck sachlich und wirtschaftlich erfordert; die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel ist zu berücksichtigen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel). Aus Verfügungsmitteln beschaffte kleinere Geschenke oder Aufmerksamkeiten haben sich im Rahmen der in vergleichbaren Fällen üblichen gesellschaftlichen Gepflogenheiten zu halten.
- 1.4 Die Rechtfertigung zur Verausgabung kann sich aus vorangegangenen Handlungen ergeben (z.B. bei Gegeneinladungen, Verursacherprinzip).

- 1.5** Unbeschadet der weiterreichenden Zulässigkeit der Ausgaben aufgrund der in Nr. 1.1 beschriebenen besonderen Stellung sind die Ausgaben im Übrigen auf solche Zwecke zu beschränken, die zum Geschäftsbereich der oder des Verfügungsbefugten gehören. Sie müssen in einem Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben und Verpflichtungen der oder des Verfügungsbefugten und ihrer oder seiner Verwaltung stehen.

Die den Behörden und Einrichtungen unterhalb der obersten Landesbehörden bereitgestellten Verfügungsmittel dürfen für Ausgaben aus Anlass eines Amtswechsels (Verabschiedung, Amtseinführung) nur in Anspruch genommen werden, wenn der Amtswechsel Landesbeschäftigte in der Stellung einer Behördenleiterin oder eines Behördenleiters (Amtsvorstand usw.) betrifft. Diese Regelung ist auch dann zu beachten, wenn Mittel eines anderen Titels des Landeshaushalts aus Anlass eines Amtswechsels in Anspruch genommen werden (z.B. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit).

2 Besonders zu beachtende haushaltsrechtliche Bestimmungen

- 2.1** Ausgaben, für deren Leistung der Haushaltsplan einen Ansatz an anderer Stelle vorsieht, dürfen aus den Verfügungsmitteln nur geleistet werden, wenn und soweit der Haushaltsplan das zulässt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LHO). Entsprechendes gilt für das Eingehen von überjährigen Verpflichtungen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LHO).
- 2.2** Überjährige Verpflichtungen dürfen nur begründet werden, wenn und soweit eine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt ist, es sei denn, die Verpflichtung betrifft ein Geschäft, das seiner Natur nach regelmäßig wiederkehrt (§ 38 LHO).
- 2.3** Die Ausgaben dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden; eine Überschreitung des entsprechenden Haushaltsansatzes ist nicht zulässig (§§ 20 Abs. 3, 37 Abs. 5 LHO).
- 2.4** Die Verwendung der Verfügungsmittel muss in der Weise belegt werden, dass jederzeit ihre ordnungsgemäße und dem Haushaltsrecht entsprechende Verwendung nachgeprüft werden kann (§§ 75, 89, 95 LHO). Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Jede Buchung ist einzeln und ausreichend zu belegen. Die Belege sind gesondert aufzubewahren und dem Landesrechnungshof auf Verlangen zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.
- 2.5** Die Verfügungsbefugnis über die Verfügungsmittel steht nur der oder dem Verfügungsbefugten (z.B. Ministerin oder Minister) persönlich zu. Von dieser Person ist die Schlusszeichnung in jedem Einzelfall vorzunehmen. Die oder der Verfügungsbefugte kann für den Einzelfall gestatten, dass Dritte in ihrem oder seinem Namen tätig werden können. Auch in diesem Fall sind die Allgemeinen Grundsätze für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Nr. 2.4.

Ergänzende Hinweise

zu den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen) vom 25.07.2014 - IC2-0013-3.1 - für den Haushaltsvollzug

Inhalt

- a) Hinweise zur Absetzung von der Ausgabe - Gruppe 119 -
- b) Hinweise zur Buchung mit der Hauptforderung - Gruppe 119 -
- c) Hinweise zum Buchungsverbot bei den Gruppen 371, 372, 461, 462, 548, 549, 971, 972 -
- d) Hinweis zu den Verfügungsmitteln - Gruppe 529 -
- e) Hinweis zu den Gerichtskosten und ähnlichen Ausgaben - Gruppe 526 -

a) Hinweise zur Absetzung von der Ausgabe

Zu Gruppe 119 (Sonstige Verwaltungseinnahmen)

Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden sind bei Gruppe 119 zu buchen, soweit nicht eine Absetzung von der Ausgabe vorgeschrieben ist (vgl. VV zu den §§ 15 und 35 LHO)

Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen sind bei Gruppe 119 zu buchen, soweit nicht eine Absetzung von der Ausgabe vorgeschrieben ist (vgl. VV zu § 35 LHO)

Einnahmen für die Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen durch Dritte sind bei den entsprechenden Titeln von der Ausgabe abzusetzen (vgl. VV zu den §§ 15 und 35 LHO)

b) Hinweise zur Buchung mit der Hauptforderung

Zu Gruppe 119 (Sonstige Verwaltungseinnahmen)

Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern sind bei Gruppe 119 zu buchen, soweit die Buchung mit der Hauptforderung nicht möglich ist.

c) Hinweise zum Buchungsverbot

Zu Gruppe 371 Globale Mehreinnahmen

Zu Gruppe 372 Globale Mindereinnahmen

Zu Gruppe 461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben

Zu Gruppe 462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben

Zu Gruppe 548 Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben

Zu Gruppe 549 Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben

Zu Gruppe 971 Globale Mehrausgaben

Zu Gruppe 972 Globale Minderausgaben

Buchungen dürfen bei diesen Gruppen nicht vorgenommen werden

d) Hinweis zu den Verfügungsmitteln

Zu Gruppe 529 (Verfügungsmittel)

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

e) Hinweis zu den Gerichtskosten und ähnlichen Ausgaben

Zu Gruppe 526 (Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben)

Soweit das Land nicht als Partei auftritt, sind die Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben bei Gruppe 532 zu buchen.

Im Haushaltsvollzug 2017 realisierte kw-Vermerke

Gesamtjahr 2017

Muster 1

Einzelplan:
Kapitel: *1

Hinweis: Bei der Realisierung der im Kapitel "020" global ausgebrachten kw-Vermerke bitte die Kapitel angeben, in denen die tatsächliche Realisierung vollzogen wurde.

BesGr./ ArbN. vgl. Laufbahng.	Anzahl	Befristung	Ausbringungsjahr	Ausbringungsgrund ^{*2}
Summe:				

nachrichtlich:

neue kw-Vermerke	
Streichungen	
Verlagerungen	

Anmerkungen:
 *1) Bitte für jedes Kapitel einen separaten Vordruck verwenden.
 *2) z.B. Organisationsuntersuchung, Anwärterübernahme, Kommunalisierung, flüchtlingsbedingt und sonstige Gründe

Inanspruchnahme der Altersteilzeit (ATZ)

Gesamtjahr 2017

Einzelplan:

Kapitel:

Alter bei Beginn der ATZ	Blockmodell		Teilzeitmodell		Summe
	Beamtinnen/Beamte	Arbeitnehmer/innen	Beamtinnen/Beamte	Arbeitnehmer/innen	
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					
63					
64					
65					
Summe					

Leiharbeitsverhältnisse

Zeitraum: 01.01.2017 - 31.12.2017

Einzelplan:

Kapitel	Anzahl der Leiharbeits- verhältnisse	Aufgabenbereiche, Tätigkeiten, Gründe	Zeitungfang	Aufgewendete Mittel
Summen	0			0

Befristete Beschäftigungsverhältnisse

Stichtag: 31.12.2017

Einzelplan:

Kapitel	Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse		
	Befristung mit Sachgrund	Befristung ohne Sachgrund	Befristungen gesamt
Summen	0	0	0

Erläuterungen zu den Meldungen "Leiharbeitsverhältnisse" und "Befristete Beschäftigungsverhältnisse"

I. Allgemeine Hinweise

- 1) Die Daten sind kapitelweise zu erfassen.
- 2) Für das im Landeshaushalt dargestellte Personal der Bereiche Landesbetriebe / Sondervermögen / Kunsthochschulen / Hochschulbibliothekszentrum ist ebenfalls eine kapitelweise Einzeldarstellung zu erfassen.
- 3) In den Spalten "Anzahl der Leiharbeitsverhältnissen" und "Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse" ist die Anzahl der Beschäftigten zu erfassen. Es soll keine Umrechnung in Vollzeitäquivalente erfolgen.

II. Hinweise zu Leiharbeitsverhältnissen

- 1) Die Abfrage der Leiharbeitskräfte umfasst den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017.
- 2) Ein Leiharbeitsverhältnis liegt vor, wenn der Arbeitnehmer mit seiner Zustimmung von dem Arbeitgeber (Verleiher), der mit ihm im eigenen Namen einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, an einen anderen Arbeitgeber (Entleiher) zur Erbringung von Arbeitsleistung überlassen (ausgeliehen) wird. Zwischen „Verleiher“ und „Entleiher“ besteht ein zumeist entgeltlicher Vertrag eigener Art über die Arbeitnehmerüberlassung. Leiharbeitnehmer sind v. a. die von Zeitarbeits-Unternehmen eingestellten und an andere Unternehmen / Bereiche überlassenen Arbeitskräfte.
- 3) Die von Vivento und Portigon überlassenen Beschäftigten sind gesondert auszuweisen.
- 4) In der Spalte "Aufgabenbereiche, Tätigkeiten, Gründe" reicht eine kurze, ggf. stichwortartige Darstellung aus.
- 5) In der Spalte "Zeitumfang" soll die Eintragung i. d. R. in Monaten, ggf. in Wochen erfolgen.

III. Hinweise zu befristeten Beschäftigungsverhältnissen

- 1) Die Abfrage der befristeten Beschäftigungsverhältnisse erfolgt zum Stichtag 31.12.2017.
- 2) Es erfolgt eine Differenzierung nach:
 - a) Befristungen mit Sachgrund i. S. d. § 14 Absatz 1 TzBfG
 - b) Befristungen ohne Sachgrund i. S. d. § 14 Absätze 2, 2a, 3 TzBfG
- 3) Nicht zu erfassen sind zeitliche Befristungen von Teilzeitbeschäftigten, wie es im Antragsverfahren im Besoldungsbereich vorgesehen ist, indem die Teilzeitbeschäftigung einer bestimmten Höhe nach jeweils nur für ein Jahr beantragt und gewährt wird.

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG)
§ 14 Zulässigkeit der Befristung

(1) Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
7. der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

(2) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Durch Tarifvertrag kann die Anzahl der Verlängerungen oder die Höchstdauer der Befristung abweichend von Satz 1 festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren.

(2a) In den ersten vier Jahren nach der Gründung eines Unternehmens ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von vier Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von vier Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Dies gilt nicht für Neugründungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Umstrukturierung von Unternehmen und Konzernen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Gründung des Unternehmens ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die nach § 138 der Abgabenordnung der Gemeinde oder dem Finanzamt mitzuteilen ist. Auf die Befristung eines Arbeitsvertrages nach Satz 1 findet Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(3) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilgenommen hat. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.

(4) Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.